

Brüssel, den 21. September 2020
(OR. en)

10955/20

MI 344
ENT 107
AGRI 288
DELECT 119

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 10211/20 - C(2020) 5473 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.8.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. August 2020 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013¹ zu Übergangsbestimmungen vorgelegt. Aufgrund des COVID-19-Ausbruchs wird durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2016/1628² vom 15. Juli 2020 die Frist für die Produktion von Maschinen und Fahrzeugen, die mit bestimmten Unterklassen von Übergangsmotoren ausgestattet sind, um ein Jahr verlängert.

¹ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

² Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252/53 vom 16.9.2016).

2. Die Delegierte Verordnung(EU) 2018/985 der Kommission³ muss daher entsprechend geändert werden, um der oben genannten Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1628/2016 und der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 Rechnung zu tragen.
3. Der Rat hatte bis zum 21. September 2020 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und bis zum Ablauf der Frist hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen dazu vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, er möge bestätigen, dass er die Absicht hat, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dieses Verfahren bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, veröffentlicht wird, aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/1040⁴ ab dem 1. Juli 2020 gilt.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 1).